

Ausbeuterordnung zu verteidigen und andererseits den sozialistischen Aufbau in der DDR zu stören und die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins zu hemmen. Ausarbeitungen zur Geschichte des Staates, des Rechts und der Rechtspflege der DDR weisen die DDR als den rechtmäßigen deutschen Staat aus; sie sind wichtige Waffen im Kampf gegen die verschiedenen Spielarten der bürgerlich-imperialistischen Rechtsideologie und auch in der Auseinandersetzung mit der besonders in Westdeutschland stark ausgebauten bürgerlichen Rechtsgeschichte¹⁰».

Ausgehend von dem Interesse, das der Aufbau einer demokratischen Rechtspflege bei den Juristen und führenden Politikern der jungen Nationalstaaten findet, könnten die Erfahrungen der Geschichte der Rechtspflege der DDR auch für sie wertvoll werden.

Zur Konzeption der Erforschung der Geschichte der Rechtspflege der DDR

Bei der Aufnahme der Arbeit des Lehrstuhls „Geschichte der Rechtspflege“ zeigte sich, daß auf dem Gebiet der Staats- und Rechtsgeschichte nur wenige Wissenschaftler arbeiten und es gerade an Arbeiten zur Entwicklung des Rechts und der Rechtspflege in der neuesten Zeit fehlt. Allerdings gibt es einige spezielle Ausarbeitungen oder „historische Einleitungen“ im Zusammenhang mit Arbeiten auf einzelnen Rechtsgebieten. In staatlichen Archiven, in den Verwaltungsarchiven der Justizorgane, z. B. des Ministeriums der Justiz, und an anderen Stellen ist eine Fülle interessanter und wichtigen Materials vorhanden, aber gerade für die neueste Zeit noch wenig aufbereitet und bisher kaum ausgewertet. Deshalb ist zuerst mit dem dokumentarischen Erfassen der Quellen zur Staats- und Rechtsgeschichte begonnen worden; dabei wird insbesondere die Chronik „Vom Werden unseres Staates“¹¹ auch für unsere Arbeit zu einer wesentlichen Hilfe.

Um die Zielsetzung der Arbeit des Lehrstuhls zu klären und der Quellenerfassung eine systematische wissenschaftliche Grundlage zu geben, wurde es notwendig, zunächst eine Konzeption zur Erforschung der Geschichte der Rechtspflege auszuarbeiten. Sie wurde über den Kreis der Mitarbeiter des Lehrstuhls hinaus mit Wissenschaftlern, Vertretern der zentralen Rechtspflegeorgane und ehrenamtlichen Mitarbeitern diskutiert, und ihre Hauptgedanken unterbreiten wir hier den Lesern der „Neuen Justiz“, um ihnen über die Information hinaus die Möglichkeit zu geben, mit Hinweisen und Vorschlägen oder auch kritischen Einwänden mitzuarbeiten.

Die „Geschichte der Rechtspflege der DDR“ soll die Herausbildung, Gestaltung und Wirksamkeit der demokratischen und sozialistischen Rechtspflege und ihrer Organe sowie ihre Rechtsgrundlagen von 1945 bis 1968 im Zusammenhang der gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklung behandeln. Wir gehen dabei von der Grundorientierung des Art. 90 der Verfassung der DDR aus, der das System der Rechtspflege als Teilsystem des

entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfaßt und die Aufgaben der Rechtspflege untrennbar mit der Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der gesamten Gesellschaft, dem Schutz und der Entwicklung des Sozialismus in der DDR, der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen als gesamtgesellschaftliches Anliegen und dem Recht der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens verbindet. Für die wissenschaftliche Periodisierung der Geschichte der Rechtspflege der DDR und der gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen ihres Wirksamwerdens bildet die Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung den unentbehrlichen Ausgangspunkt. Sie gibt uns „ein festes wissenschaftliches Fundament für die Verbreitung der historischen Wahrheit über Weg und Ziel der deutschen Arbeiterklasse, über den Sozialismus als gesetzmäßiges Ergebnis des Klassenkampfes und des Ringens der deutschen Arbeiterbewegung“¹¹. Durch das Vorhandensein der achtbändigen „Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung“ liegen, ausgehend von den Analysen und Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, Darstellung und Einschätzung der politischen, ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Bedingungen vor, die die Aufgaben und die Grundlinien der Tätigkeit der Rechtspflege in der DDR bestimmten. Dazu gehören vor allem, sich gleichsam als roter Faden durch die Entwicklung unserer Rechtspflege ziehend,

- die führende Rolle der Arbeiterklasse und ihrer Partei sowie ihre Bündnispolitik im Kampf für die sozialistische Gesellschaft, die Schaffung der Arbeiter- und Bauern-Macht, ihres Rechts und ihrer Rechtspflege;
- die sozialökonomischen Umwälzungen und ihre Anforderungen an die Staatsmacht, an Recht und Rechtspflege;
- die Grundsätze des Aufbaus, der Struktur und des Wirkens der Organe der Rechtspflege entsprechend den allgemeinen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Staatlichkeit;
- die aktive Rolle der Rechtspflege bei der Entwicklung und Festigung der ökonomischen und politischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft, bei der Entwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins der Bürger, bei der Herausbildung der sozialistischen Menschengemeinschaft;
- die Entwicklung und Gestaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Beitrag der Rechtspflege zu ihrer Durchsetzung;
- das Wirksamwerden der Rechtspflege zur Abwehr der Angriffe des Klassenfeindes gegen den Neuaufbau und zur Erziehung der Bevölkerung zur Wachsamkeit gegen den Imperialismus und seine verbrecherischen Anschläge.

Es ist geplant, die Geschichte der Rechtspflege der DDR entsprechend der Periodisierung der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung zu erforschen. Für die Perioden der antifaschistisch-demokratischen Ordnung (1945—1949) und den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus nach Gründung der DDR (Oktober 1949 bis Ende 1955) liegt eine Feingliederung vor. Um einerseits die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung und die Verflechtung von Recht und Rechtspflege mit ihr primär darzustellen, andererseits aber auch nicht eine Darstellung der Entwicklung der Organe der Rechtspflege und ihrer Arbeit zu unterlassen, ist zunächst

¹⁰ In Frankfurt am Main wurde 1964 das Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte geschaffen, in dem mit einem umfangreichen Mitarbeiterstab Quellen, Materialien und Literatur zur europäischen Rechtsgeschichte erfaßt werden, die die vergleichende Erforschung der neueren Rechtsgeschichte der Länder, in denen „die gemeinsame europäische Tradition des römischen und kanonischen Rechts wirksam geworden ist“, unterstützen soll. Die Zusammenhänge dieser dem ersten Anzeichen nach rein wissenschaftlichen Institution mit der ideologischen Konzeption des westdeutschen Imperialismus bedürfen kaum noch besonderer Hervorhebung.

¹¹ Schöneburg / Mand / Leichtfuß / Urban. Vom Werden unseres Staates - Eine Chronik, Bd. 1, Berlin 1966; Bd. 2, Berlin 1968.

¹² Hager, Bericht des Politbüros an das 4. Plenum des Zentralkomitees der SED, in: Dokumentation der Zeit, 1968, Heft 40, S. 17 ff. (23).